

Sehr geehrte Frau Wedra,

ihr Schreiben vom 04.03.2021 habe ich am 06.03.2021 dankend erhalten und nehme wie folgt Stellung. Aus ihrem Schreiben vom 04.03.2021 geht hervor, dass sie mir die vollzugliche Maßnahme vom 28.01.2021 versuchen anhand von Paragraphen des Untersuchungshaftvollzugsgesetz Land Berlin zu erörtern. Jedoch ist aus dem § 4 Absatz 3 Satz 2 UVollzG Berlin in dem es heißt, „Vollzugliche Maßnahmen sind ihnen zu erläutern“ zu assoziieren, das eine Erklärung einer vollzuglichen Maßnahme unmittelbar vor bzw. spätestens während dessen erfolgen sollte.

Ihnen ist bestimmt bewusst, dass mittlerweile 37 Tage dazwischen vergangen sind und ich daher ihr oben genanntes Schreiben als verspätet betrachten muss. Demzufolge liegt weiter ein Verstoß gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 UVollzG Land Berlin ihrerseits bzw. ihrer unterstellten Bediensteten vor. Wenn ich weiter ihr Schreiben folgen darf, geht hervor, dass sie die Maßnahmen vom 28.01.2021 mit einer Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt Berlin Moabit begründen wollen. Aus § 44 Absatz 2 Satz 1 UVollzG Land Berlin geht jedoch hervor, dass nur bei Gefahr in Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleiterin dazu bestimmten Bediensteten im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung vorzunehmen. Erklären sie mir bitte schriftlich, durch was ist die angebliche Gefahr in Verzug zustande gekommen. Selbst auf ihren Schreiben vom 04.03.2021 ist keine Gefahr im Verzug ersichtlich bzw. offenkundig. Selbst eine schriftliche Anordnung der Anstaltsleitung Frau Stein bzw. der Teilanstaltsleitung Frau Wedra im Einzelfall liegt mir bis dato nicht vor geschweige denn wurde mir eröffnet. Also muss ich mir doch die Frage stellen, was hat die Anstalt Berlin Moabit dazu veranlasst, solch eine innige Kontrolle durchzuführen. Welcher Verdacht bestand, solch eine Maßnahme und von oben absegnet durchzuführen? Selbst der damalige Schutzbefohlene XY fragt sich bis heute, mit welchen Zweck diese willkürliche repressive Maßnahme verbunden war, da man ihm auf Nachfrage salopp „geht sie nichts an“ entgegen getreten ist. Wir beide sind der festen Überzeugung, dass das eine willkürliche Machdemonstration ihrerseits als Leiterin der TA1 bzw. Frau A. Stein als Leiterin der JVA Berlin Moabit war, da am 23.01.2021 vor der Anstalt eine Demonstration stattfand und wir unser Recht und unsere Freiheit gemäß Artikel 5 GG und Artikel 10 EMRK wahrnahmen und die Anstalt angeprangert haben.

1

Auch sie sollten in der Lage sein negative Kritik einstecken zu können. Die körperliche Durchsuchung, hätte auch unter Verwendung von technischen Geräten (Metalldetektor) stattfinden können, anstatt nackt sich in sonst geschlossenen Körperöffnungen durch Bedienstete schauen zu lassen und das Schamgefühl mit Füßen zu treten. Zumal die Untersuchung von Körperöffnungen, wozu unter anderem Kontrollen des Mundraumes und des Anus gehören, das nur durch den ärztlichen Dienst und zwar durch einen Arzt selbst, also keinesfalls durch Justizvollzugsbeamte vorgenommen werden. Da **kein** Arzt anwesend war bzw. sich als Arzt erkennbar gemacht hatte, ist dies ein weiterer Verstoß der JVA Berlin Moabit. Dass ein Arzt zugegen gewesen wäre, behaupten auch sie nicht in ihrem Schreiben vom 04.03.2021. Dass eine Durchsuchung eines Schutzbefohlenen, die mit einer Entkleidung verbunden ist, schwerwiegend in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Schutzbefohlenen eingreift. Die Maßnahmen vom 28.01.2021 mir gegenüber, verletzen das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG. Grundrechte dürfen nur durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes und nur unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt werden. Dies gilt auch für Schutzbefohlene. Durchsuchungen die mit einer Entkleidung verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar, da das Schamgefühl durch die im nackten Zustand zu dulden Durchsuchung in besonderem Maße tangiert wird. Körperöffnungen oder Körperteile, die im Allgemeinen sonst immer verdeckt sind, unabhängig von der zeitlichen Dauer, entblößt werden müssen und einer visuellen Kontrolle durch andere

(Bediensteten) unterzogen werden, stellt eine der schwerwiegendsten Beeinträchtigung des menschlichen Schamgefühls dar. Dies gilt insbesondere für Durchsuchungen, die mit einer Inspizierung von normalerweise geschlossenen oder verdeckten Körperöffnungen verbunden sind.

2

Auch liegt hier ein Verstoß seitens der JVA Berlin Moabit gemäß Artikel 3 EMRK vor, in dem es heißt „Niemand darf der Folter, oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Abschließend sei zu erwähnen, dass die Würde des Menschen unantastbar ist. Sie ist zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Der Schutz der Menschenwürde steht nicht nur im Text des Grundgesetzes an erster Stelle, er hat auch überragende Bedeutung als oberster Verfassungswert und tragendes Verfassungsprinzip. Inhaltlich bedeutet der Schutz der Menschenwürde, dass der Mensch selbst immer Zweck an sich bleiben muss und dass er nicht zum Zweck für etwas Anderes gemacht werden darf. Wenn der Schutz der Menschenwürde dem Staat verbietet, Bürgerinnen und Bürgern zu Objekte seines Handelns zu machen, ist damit vorrangig das Verbot menschenunwürdiger Behandlung gemeint. Der Staat darf Menschen nicht erniedrigend behandeln, brandmarken und ächten. Kein Gesetz darf also zu einem Eingriff in die Menschenwürde ermächtigen, und seien die Gründe auch von noch so hohem Rang.